



Entwurf vom 5.2.04

Evaluation für die Einführung eines Obligatoriums der Hunderversicherung betr. Wildschäden von nicht ermittelten Hunden an Nutztieren

Schäden an Nutztieren, insbesondere Schafen, werden oft nicht durch die Grossraubtiere Luchs und Wolf sondern von wildernden Hunden verursacht. Um diesem Problem in der politischen Debatte besser begegnen zu können, wären eine regelmässige Datenerhebung über Schafrisse durch Hunde und die Einführung einer obligatorischen Kostenerstattung für Schäden von nicht ermittelten Hunden an Nutztieren wichtig. Die obligatorische Kostenerstattung könnte insbesondere über eine Versicherung abgewickelt werden. Die nachfolgende Evaluation soll die Möglichkeiten der Datenerhebung und eines Versicherungsobligatoriums aufzeigen.

1. Ausgangslage

Es gibt unseres Wissens keine verlässliche Statistik über Hunderisse an Schafen. Selbst der Schweizerische Schafzuchtverband erfasst solche Schäden nicht. Der WWF kam bereits 1996 in seinem Bericht „Kleinviehhaltung in der Schweiz – Situationsanalyse im Hinblick auf die Rückkehr der Grossraubtiere“ zum gleichen Ergebnis. In diesem Bericht wird eine Gesamtmortalität der Schafe während der Sömmerung auf 2-5% geschätzt, allerdings ohne eine Aufschlüsselung der Todesursache vorzunehmen. Es wird aber erwähnt, dass die Schäden durch Hunde nicht zu vernachlässigen seien.

In seiner Diplomarbeit an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen führte Hansruedi Tschumper 2002 eine Umfrage bei Kleinviehhaltern in der Ostschweiz im Zusammenhang mit LUNO durch. Dabei nannten bis zu rund 30% der Kleinviehhalter die Hunderisse als eine der drei häufigsten Todesursachen ihrer Tiere (v.a. im Mittelland).

Der Kanton Genf nennt in seinem Bericht „Impacts des chiens sur la nature et la faune en particulier“ von 2002 keine Zahlen von Hunderissen an Schafen. Fazit: Es gibt keine aktuellen, verlässlichen Zahlen. Der Einfluss von wildernden Hunden darf aber nicht unterschätzt werden, vor allem nicht im Mittelland.

2. Regelmässige Datenerhebung

Momentan läuft im Auftrag des BUWAL eine Umfrage bei den Schafhaltern und den Kantonen über die Anzahl von Schäden durch nicht ermittelte Hunde an Nutztieren und über bestehende Meldepflichten. Diese Umfrage könnte durch regelmässige Datenerhebung über Schäden an Nutztieren durch Hunde ergänzt werden. Damit würde eine gesamtschweizerische Statistik über durch Hunde verursachte Schäden an Schafen und anderen Nutztieren geschaffen.

Entsprechend verlässliche Zahlen tragen dazu bei, das reale Gefährdungspotential von Grossraubtieren aufzuzeigen und könnten die politische Diskussion über Schäden durch Grossraubtiere ins „richtige“ Licht rücken.

Auf Bundesebene besteht heute nach unserer Kenntnis sowohl für die Kantone als auch für die betroffenen Nutztierhalter wie Schafhalter keine Meldepflicht für Schafrisse durch Hunde. Für die Einführung einer generellen Meldepflicht der Kantone bzw. der betroffenen Nutztierhalter müsste deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Da das Interesse des Bundes an einer Erhebung in erster Linie mit der Unterstützung der Nutztierhaltung im Zusammenhang steht, wäre eine Regelung im Landwirtschaftsrecht zweckmässig. Nutztierhalter sind von den Erhebungen der Landwirtschaft erfasst. Der Umfang der landwirtschaftlichen Datenerhebung ist in der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung landwirtschaftlicher Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung; SR 919.117.71) geregelt (vgl. für die Einzelheiten der Erhebungen den Anhang 2 dieser Verordnung).

Es wäre zweckmässig, mit dem BLW zu besprechen, ob in die Erhebungen der Landwirtschaftlichen Datenverordnung eine Angabe über nicht-betriebliche Schäden an Nutztieren, insbesondere Hunderisse, aufgenommen werden kann. Auf diesem Weg hätte das BUWAL auf direktem Wege die Möglichkeit, auf aktuelle Daten zurückzugreifen. Es müsste kein neues Instrumentarium über die Kantone geschaffen werden.

3. Versicherungslösungen

3.1 Grundsatz

Nach Art. 56 Abs. 1 OR haftet ein Hundehalter für den von seinem Hund angerichteten Schaden an Nutztieren, sofern er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Daraus ergibt sich, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin grundsätzlich für die Schäden der Schafhalter bei Hunderiss aufkommen müssen, wenn der schädigende Hund ermittelt werden kann. Dieser Schaden ist durch die obligatorische Tierhaftpflichtversicherung für Hunde abgedeckt.

3.2 Kostenerstattung für Schäden durch nicht ermittelte Hunde

Die obligatorische Tierhaftpflichtversicherung für Hunde deckt Schäden von Hunden an Nutztieren grundsätzlich nur ab, wenn der schadenverursachende Hund bzw. dessen Halter bekannt ist. In vielen Fällen lässt sich aber nicht mehr feststellen, welcher Hund den Schaden verursacht bzw. welcher Hundehalter für den Schaden einzustehen hat. Es gibt grundsätzlich zwei Versicherungsmodelle, die zu einer Kostenerstattung für Schäden durch nicht ermittelte Hunde führen können.

3.2.1 Kostenerstattung durch den Staat bzw. dessen Versicherung

Der Kanton Genf sieht für Schäden, die von nicht ermittelten Hunden auf dem Gebiet des Kantons verursacht werden, eine staatliche Kostenerstattung vor. Im Einzelnen ist diese wie folgt geregelt:

*Loi générale GE sur les contributions publiques du 9 novembre 1887 (LCP; D3 05):
Titre IV Impôt sur les chiens et assurance-responsabilité civile
Chapitre I Impôt sur les chiens*

Art. 391 Principe

1 Tout propriétaire ou détenteur de chiens dans le canton est soumis à un impôt annuel de 33 F par chien, dont 8 F pour la couverture des dépenses de la fourrière cantonale.

2 L'impôt est dû dès le trimestre dans lequel le chien atteint l'âge de 6 mois.

3 Pour toute marque rendue dans le courant de l'exercice, il est accordé sur présentation du reçu un remboursement correspondant aux trimestres restant à courir, tout trimestre entamé restant dû.

4 Les propriétaires, possesseurs ou gardiens de chiens sont responsables du paiement de l'impôt.

5 Les chiens d'aveugles sont exonérés de l'impôt.

6 Il ne peut être perçu sur cet impôt aucun centime additionnel au profit de l'Etat.

(...)

Chapitre II Assurance-responsabilité civile

Art. 398 Principe

1 Tout propriétaire ou tout détenteur de chien dans le canton est dans l'obligation de s'assurer contre les conséquences de la responsabilité civile auprès d'une compagnie d'assurances autorisée à travailler en Suisse, pour les sommes minimums suivantes :

100 000 F	par sinistre, sans dépasser,
30 000 F	par victime,
10 000 F	pour dégâts matériels.

2 Aucune marque ne peut être délivrée sans présentation d'une attestation d'assurance indiquant que le propriétaire ou le détenteur est assuré, conformément à la loi, pour toute la durée de la validité de la marque et que la prime d'assurance est dûment acquittée.

3 Il n'est pas accordé de dispense.

Art. 399 Modalités d'assurance

1 Dans la limite des montants minimums d'assurance prévus à l'article 398 ci-dessus, l'Etat couvre les dommages-intérêts résultant de lésions corporelles ou dégâts matériels provoqués par des chiens errant sur le territoire du canton et dont l'identité des propriétaires ou des détenteurs ne peut pas être établie par les services compétents de l'Etat. Si le responsable est identifié ultérieurement, l'Etat peut exercer le droit de recours contre lui et contre son assureur.

2 Le Conseil d'Etat est autorisé à conclure une police d'assurance pour l'exécution du présent article. La prime de cette assurance est fixée par le Conseil d'Etat et perçue en même temps que l'impôt auquel elle s'ajoute. Elle est indivisible et n'est restituée en aucun cas.

3 L'assureur a le même droit de recours que l'Etat contre le responsable.

4 Les personnes lésées qui sont assurées par la loi fédérale sur l'assurance-

maladie, du 18 mars 1994, ou par la loi fédérale sur l'assurance-accident, du 20 mars 1981, ou par une autre assurance, ne peuvent faire valoir des prétentions contre l'Etat que dans la mesure où les dommages subis ne sont pas ou sont insuffisamment couverts par ces assurances (garantie subsidiaire).

Der Kanton Genf hat im Hinblick auf seine Kostenerstattung eine Versicherung nach Art. 399 Abs. 2 LCP abgeschlossen. Die Kosten dieser Versicherung betragen je Hund Fr. 3.- und werden auf die Hundehalter überwält. Die Gesamtkosten der Versicherung betragen im Jahre 2002 rund Fr. 50'000.-. 2002 wurden 9 Schadenfälle über diese Versicherung abgewickelt.

3.2.2 Versicherung durch die direkt Betroffenen

Es ist möglich, dass sich die von den Schäden durch nicht ermittelte Hunde betroffenen Nutztierhalter selbst versichern. Nach unserer Kenntnis bietet z.B. die Mobilar ein entsprechendes Versicherungsmodul an. Es besteht kein Obligatorium für eine solche Versicherung.

3.2.3 Einführung eines Versicherungsobligatoriums auf Bundesebene

Das Genfer Modell der Kostenerstattung für Schäden von nicht ermittelten Hunden entspricht in wesentlichen Gesichtspunkten dem Verursacherprinzip. Die Versicherung deckt in erster Linie auch Schäden an Menschen. Die Akzeptanz der staatlichen Lösung steht nach unserer Ansicht in engem Zusammenhang mit der im Verhältnis zur Grösse des Gebietes des Kantons Genf hohen Anzahl Hunde (rund 16'000 Hunde).

Es stellt sich die Frage, ob die Genfer Lösung auf Bundesebene für obligatorisch erklärt werden könnte. Eine vergleichbare Lösung besteht u.a. bei Schäden von nicht ermittelten oder nicht versicherten Motorfahrzeugschäden. Art. 76 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.0) sieht dafür ein nationalen Garantiefonds vor, dessen Aufwände von den in der Schweiz zugelassenen Motorhaftpflicht-Versicherungen getragen wird.

Im Unterschied zur Motorfahrzeugversicherung ist die obligatorische Haftpflichtversicherung für Hunde nicht im Bundesrecht geregelt. Eine dem Strassenverkehrsgesetz entsprechende Regelung erscheint daher nicht realisierbar. Auch wird es kaum möglich sein, entsprechend dem Genfer Modell eine Kostenersatzpflicht des Bundes für Schäden von nicht ermittelten Hunden einzuführen, da die Hundesteuer, auf die im Kanton Genf die Kosten der Versicherung abgewälzt wird, Sache der Kantone ist. Einzig realisierbar erscheint eine bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone, für den Kostenersatz von Schäden durch unbekannte Hunde zu sorgen. Um politisch realisierbar zu sein, müsste u. E. die Bundesregelung alle Schäden, die von nicht ermittelten Hunden verursacht werden – also insbesondere auch Bisschäden an Menschen-, umfassen. Die Regelung ist deshalb in Zusammenarbeit mit dem BVET zu suchen.

4. Schlussfolgerung

Eine gesamtschweizerisch geltende Verpflichtung zum Kostenersatz bei Schäden, die von nicht ermittelten Hunden verursacht werden, scheint rechtlich zulässig aber schwer realisierbar zu sein. Da heute sowohl die Hundesteuer als auch das Obligatorium der Hundehaftpflicht kantonal geregelt werden, ist u. E. einzig eine bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone, für den Kostenersatz zu sorgen, möglich. Um dies zu erreichen, ist viel Überzeugungsarbeit notwendig und könnten folgende Schritte unternommen werden:

- Auswertung der laufenden Datenerhebung bei den Schafhaltern und Kantonen über Schäden von Hunden an Nutztieren
- Einführung einer regelmässigen Datenerhebung über Schäden von Hunden an Nutztieren im Landwirtschaftsrecht -> Diskussion mit BLW
- Diskussion mit BEVET und ev. mit BJ über eine bundesrechtliche Pflicht der Kantone, für den Kostenersatz von Schäden nicht ermittelter Hunde zu sorgen
- Diskussion des Genfer Modells mit den Kantonen (von Seiten Bund BVET und BUWAL)
- Erarbeitung der Gesetzesbestimmung zur Verpflichtung der Kantone, für den Kostenersatz von Schäden nicht ermittelter Hunde zu sorgen (mögliche Regelungsorte: Tierschutzgesetz, Obligationenrecht)